



DR. MICHAEL SCHILCHEGGER
RECHTSANWALT

Allgemeine Auftragsbedingungen

von

Rechtsanwalt Dr. Michael SCHILCHEGGER

(„Auftragnehmer“)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Auftragsbedingungen gelten für alle – auch für künftig erteilte – Mandate, ob für gerichtliche, außergerichtliche oder behördliche Vertretungshandlungen, die Durchführung von Verhandlungen, Verfassung von Verträgen, Erstellung von Gutachten, Beratungsleistungen für die Übernahme von Treuhandschaften und für alle weiteren Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit dem erteilten Auftrag zu erbringen sind.
- 1.2 Leistungen werden ausschließlich auf Basis dieser Auftragsbedingungen erbracht. Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart worden ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbehelf.
- 1.3 Entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird ausdrücklich widersprochen. Vorformulierte Konditionen des Auftraggebers gleich in welcher Form werden keinesfalls Vertragsinhalt und gelten auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben oder in Zukunft nicht widersprechen. Sie gelten auch nicht insoweit, als in diesen Auftragsbedingungen keine abweichende Regelung vorgesehen ist.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- 2.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den für Rechtsanwälte geltenden Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Dem Auftragnehmer werden für die Dauer der Mandatsbeziehung alle auftragsbedingt erforderlichen Vollmachten erteilt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich gegenüber Dritten, Behörden und Gerichten auf die erteilte Vollmacht zu berufen (§ 8 Abs. 1 RAO).
- 2.2 Ändert sich die Rechtslage nach Beendigung des Mandats, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Mandanten auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.
- 2.3 Grundsätzlich ist der Auftragnehmer berechtigt, mandatsbezogene Leistungen nach eigenem Ermessen vorzunehmen.

- 2.4 Der Auftragnehmer ist zur Erhebung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen nur dann verpflichtet, wenn er einen darauf gerichteten Auftrag erhält und diesen auch angenommen hat.
- 2.5 Bei Gefahr in Verzug ist der Auftragnehmer berechtigt, auch eine vom erteilten Auftrag nicht ausdrücklich gedeckte oder eine einer erteilten Weisung entgegenstehende Handlung zu setzen oder zu unterlassen, wenn dies im Interesse des Auftraggebers dringend geboten erscheint.
- 2.6 Ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

3. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

- 3.1 Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen jeweils rechtzeitig zur Verfügung stehen. Dies trifft insbesondere auch für während aufrechten Mandats neu eintretende oder geänderte Umstände zu.
- 3.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers als richtig und vollständig anzusehen und seiner weiteren Tätigkeit zugrunde zu legen.
- 3.3 Wird der Auftragnehmer als Vertragserrichter tätig, ist der Auftraggeber verpflichtet, sämtliche Informationen bekanntzugeben, die für die Selbstberechnung der Grunderwerbssteuer, Eintragungsgebühr sowie Immobilienertragssteuer notwendig sind. Der Auftragnehmer ist von jeder Haftung befreit, wenn die Berechnung auf Basis der zur Verfügung gestellten Informationen durchgeführt wird. Sollten Informationen unrichtig sein, ist der Auftraggeber verpflichtet, den Auftragnehmer für daraus resultierende Vermögensnachteile schad- und klaglos zu halten.
- 3.4 Der Auftraggeber hat unverzüglich und auf eigene Kosten sämtliche Informationen und Unterlagen, die zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten des Auftragnehmers sowie zur Bekämpfung von Geldwäsche nach den jeweils einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere jener der Rechtsanwaltsordnung angefordert werden, in der erforderlichen Form zur Verfügung zu stellen, gegebenenfalls auch übersetzt.
- 3.5 Der Auftraggeber hat gegenüber dem Auftragnehmer auf Verlangen eine schriftliche Vollmacht zu unterfertigen. Diese Vollmacht kann auf die Vornahme einzelner, genau bestimmter oder sämtlicher möglicher Rechtsgeschäfte bzw Rechtshandlungen gerichtet sein.

4. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

- 4.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Verträge, Gutachten, Stellungnahmen, Berichte, Power-Point-Präsentationen usw. inklusive jeweiliger Entwürfe hiervon (im folgenden „**Arbeitsergebnisse**“) nur für den jeweiligen Auftragszweck verwendet und keinem anderen als dem angegebenen Adressatenkreis zugänglich gemacht werden. Die Weitergabe der Arbeitsergebnisse an Dritte sowie deren Vervielfältigung darf nur erfolgen, wenn der Auftragnehmer der Weitergabe schriftlich zugestimmt hat, und die Allgemeinen Auftragsbedingungen, insbesondere die darin geregelten Haftungsbeschränkungen auf den Dritten überbunden wurden. Eine Haftung des

Auftragnehmers Dritten gegenüber wird dadurch aber nicht begründet, selbst wenn der Auftragnehmer der Weitergabe zugestimmt hat.

- 4.2 Die vom Auftragnehmer erstellten Arbeitsergebnisse, einschließlich Schriftverkehr und Aktenvermerke sind mangels schriftlicher gegenseitiger Vereinbarung auch nicht zur Veröffentlichung bestimmt. Sie dürfen weder ganz noch teilweise in einem der Öffentlichkeit zugänglichen Dokument, im Internet oder in anderen an die Öffentlichkeit gerichteten Medien veröffentlicht oder in solchen Veröffentlichungen auf sie Bezug genommen werden. Dies gilt nicht für solche Dokumente, die zur Einreichung in einen der allgemeinen Einsicht offen stehenden Teil eines öffentlichen Registers bestimmt sind.
- 4.3 Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen und Arbeitsergebnissen das Urheberrecht und damit verbundene Verwertungsrechte. Die Einräumung von Werknutzungsrechten oder Werknutzungsbewilligungen bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

5. Haftung, Gewährleistung

- 5.1 Der Auftragnehmer haftet für Personenschäden des Auftraggebers unabhängig vom Grad der ihm zur Last gelegten Sorgfaltswidrigkeit. Ansonsten haftet der Auftragnehmer nur für Schäden, die von ihm oder von einer Person, für die er einzustehen hat, vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden. Ausgeschlossen ist jede Haftung für mittelbare Schäden, Folge-, und sonstige Vermögensschäden sowie für entgangenen Gewinn, Schäden Dritter und erwartete, aber nicht eingetretene Ersparnisse.
- 5.2 Jedwede Haftung des Auftragnehmers ist überdies der Höhe nach für jeden einzelnen Schadensfall mit der von der Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers konkret bezahlten Versicherungssumme begrenzt (die Haftungshöchstsumme beträgt derzeit EUR 1.000.000,00). Besteht keine Versicherungsdeckung, ist die Haftung mit dem 3fachen des in der Angelegenheit bezahlten Honorars begrenzt. Über Wunsch und auf Kosten des Auftraggebers kann durch gesonderte, schriftliche Vereinbarung eine Erhöhung der Haftungshöchstsumme erfolgen.
- 5.3 Als „einzelner Schadensfall“ gilt die Summe der Schadenersatzansprüche aller Geschädigten, die sich aus einer schädigenden Handlung ergeben. Als einzelner Schadensfall gilt auch die Summe aller Schadenersatzansprüche aufgrund mehrerer schädigender Handlungen, die beim Auftragnehmer im Rahmen desselben Auftrags oder bei einer sonstigen einheitlichen Tätigkeit von einer oder mehreren Personen ausgeführt worden sind.
- 5.4 Im Falle mehrerer aus einem Schadensfall Geschädigter wird die Haftungshöchstsumme daher auf die Geschädigten im Verhältnis der Höhe ihrer Ansprüche aufgeteilt, sodass die Haftungshöchstsumme nur einmal insgesamt für alle Geschädigten gilt.
- 5.5 Soweit nicht eine kürzere gesetzliche Verjährungs- oder Präklusivfrist zur Anwendung gelangt, müssen sämtliche Ansprüche gegen den Auftragnehmer binnen sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem der Auftraggeber vom Schaden und der Person des Schädigers oder vom sonst anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt, bei sonstigem Anspruchsverlust gerichtlich geltend gemacht werden, längstens aber nach Ablauf von zwei Jahren nach dem schadensbegründenden Ereignis.

- 5.6 Ansprüche aus dem Titel der Gewährleistung müssen – bei sonstigem Anspruchsverlust – ebenfalls binnen sechs Monaten, gerechnet ab vollständiger Erbringung der Leistung durch den Auftragnehmer, gerichtlich geltend gemacht werden. Die Anwendung des § 924 ABGB wird einvernehmlich ausgeschlossen.
- 5.7 Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. Subauftragnehmers, durchgeführt, haftet der Auftragnehmer nur für grobes Verschulden bei der Auswahl des Dritten. Für die Tätigkeit von Rechtsanwälten, die im Namen des Auftraggebers oder des Auftragnehmers die Vertretung und/oder Beratung oder dgl. außerhalb Österreichs vornehmen, kann keine Haftung übernommen werden.
- 5.8 Die Beweislastumkehr des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Personenschäden.
- 5.9 Für telefonisch oder mündlich erteilte Auskünfte wird nur gehaftet, wenn diese schriftlich durch den Auftragnehmer bestätigt wurden.
- 5.10 Eine Haftung des Auftragnehmers für die Beurteilung von Sachverhalten nach ausländischem Recht wird ausgeschlossen.
- 5.11 Die Haftungsbeschränkungen gemäß diesem Vertragspunkt gelten auch zugunsten aller für den Auftragnehmer als Gesellschafter oder Geschäftsführer oder im Angestelltenverhältnis tätigen Rechtsanwälte.
- 5.12 Bei Anwendbarkeit des Konsumentenschutzgesetzes kommen die Vertragspunkte 5.1 bis 5.10 nicht zur Anwendung. In diesem Fall haftet der Auftragnehmer dem Auftraggeber für Personenschäden unbegrenzt, für alle übrigen durch fehlerhafte Beratung, fehlerhafte Vertretung oder fehlerhafte sonstige Leistungen entstandenen Schäden haftet der Auftragnehmer nur begrenzt mit der Höhe der für einen einzelnen Schadensfall grundsätzlich zur Verfügung stehenden Versicherungssumme der Haftpflichtversicherung (die Haftungshöchstsumme beträgt derzeit EUR 1.000.000,00), sofern diese von ihm oder von einer Person, für die er einzustehen hat, grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden.

6. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

- 6.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren und seine Mitarbeiter dazu zu verpflichten, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Pflichten entgegenstehen. Insbesondere ist der Auftragnehmer zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der §§ 48a ff und 82 Abs. 5 BörseG und den Bestimmungen der §§ 8a ff RAO zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verpflichtet. Weiters ist der Auftragnehmer jedenfalls von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar des Auftragnehmers) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzforderungen des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) erforderlich ist.

- 6.2 Der Auftragnehmer darf Akteninhalte, vom Auftraggeber übergebene Unterlagen, usw. nur mit Einwilligung des Auftraggebers an Dritte weitergeben, es sei denn, es bestehen gesetzliche Verpflichtungen zur Offenlegung oder die übergebenen Unterlagen wurden zum Zwecke der Weiterleitung oder zur Vorlage bei Gerichten oder Verwaltungsbehörden übergeben oder eine Offenlegung ist zur Verfolgung der Abwehr von Ansprüchen im Sinne des Punkt 6.1 erforderlich. Wird der Auftragnehmer als gemeinsamer Vertragsverfasser oder sonst für mehrere Auftraggeber mit deren Wissen und Einverständnis tätig, gilt die Einwilligung zur entsprechenden Information aller Auftraggeber bzw Vertragspartner und zur Aushändigung von Schriftstücken als erteilt.
- 6.3 Der Auftragnehmer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Der Auftraggeber stimmt der automationsunterstützten Verarbeitung der zur Abwicklung des Auftrags erforderlichen Urkunden und der Speicherung der Daten in der österreichischen Rechtsanwaltschaft zugänglichen Urkundenarchiven für die gesetzlich vorgeschriebene Dauer zu.
- 6.4 Soweit nicht Gegenteiliges vereinbart ist oder für den Auftragnehmer ein offenkundiges objektives Geheimhaltungsinteresse des Auftraggebers besteht, ist der Auftragnehmer überdies berechtigt, gegenüber Dritten den Namen des Auftraggebers sowie die Art des übernommenen Auftrages bekanntzugeben. Der Auftraggeber entbindet den Auftragnehmer ausdrücklich in diesem Umfang von seiner Verschwiegenheitspflicht und erteilt seine ausdrückliche Zustimmung zur Verwendung dieser Daten. Der Auftragnehmer wird im Einzelfall prüfen, ob die Preisgabe dieser Information für den Auftraggeber nachteilig sein könnte. Die Zustimmung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

7. Kündigung

- 7.1 Soweit nicht anderes schriftlich vereinbart oder durch berufsrechtliche Vorschriften vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen.
- 7.2 Der Auftragnehmer hat für die Dauer von 14 Tagen den Auftraggeber insoweit noch zu vertreten, als dies nötig ist, um den Auftraggeber vor Rechtsnachteilen zu schützen. Diese Pflicht besteht nicht, wenn der Auftraggeber das Mandat widerruft oder zum Ausdruck bringt, dass er eine weitere Tätigkeit des Auftragnehmers nicht wünscht.

8. Honorar und Honoraranspruch

- 8.1 Soweit dem nicht zwingende Bestimmungen oder besondere Vereinbarungen entgegenstehen, erfolgt die Honorierung von Leistungen des Auftragnehmers auf Basis von Einzelleistungen und unter Zugrundelegung von allgemein für die Tätigkeit des betreffenden Rechtsanwalts, Rechtsanwaltsanwärters oder Sachbearbeiters zur Anwendung kommenden bzw gesondert vereinbarten Stundensätzen.
- 8.2 Für Leistungen, für die die jeweiligen Ansätze des Notariatstarifgesetzes („**NTG**“, z.B. Verfassung von Urkunden, Verträgen und sonstigen Erklärungen), des Rechtsanwaltstarifgesetzes („**RATG**“, zB Schriftsätze, Verrichtung von Tagsatzungen) oder der Allgemeinen Honorarkriterien („**AHK**“),

veröffentlicht unter „Kundmachungen“ auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (<http://www.rechtsanwaelte.at>) angemessen sind, ist der Auftragnehmer alternativ berechtigt, die Ansätze nach Notariatstarif, nach Rechtsanwaltsstarif, oder nach AHK in Rechnung zu stellen.

- 8.3 Herangezogen werden die zur Zeit der Leistungserstellung geltenden Tarife. Zum vereinbarten bzw gebührenden Honorar ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß hinzuzurechnen. Ein allfällig vereinbartes Stundenhonorar ist von den Vertragsparteien jährlich an die geänderten Verhältnisse anzupassen. Jedenfalls ist der Auftragnehmer mit Beginn jedes Jahres zur Anpassung im Umfang der Veränderung des Verbraucherpreisindex berechtigt.
- 8.4 Wurde eine Honorierung des Auftragnehmers auf Basis eines Stundenhonorars vereinbart, so werden auch Fahrt- und Wegzeiten zu den vereinbarten Stundensätzen verrechnet. Die zeitliche Erfassung und Verrechnung erfolgt in Zehn-Minuten-Schritten oder einem Vielfachen davon.
- 8.5 Der Auftragnehmer hat neben seiner Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen, darunter Ersatz der Reisekosten, des Verpflegungs- und Nächtigungsaufwandes, sowie Ersatz allfälliger Gerichts-, Eingabe- und Eintragungsgebühren, sowie auf Entlohnung sonstiger Leistungen gemäß §§ 14 ff AHK. Für Firmenbuch- und Grundbuchsauszüge werden die von den Datenbanken in Rechnung gestellten Kosten, zumindest jedoch EUR 10,00 (zuzüglich USt) pro Auszug, verrechnet. Sämtliche gerichtliche und behördliche Kosten (Barauslagen) und Spesen (zB zugekaufte Fremdleistungen) können dem Auftraggeber zur direkten Begleichung übermittelt werden.
- 8.6 Der Auftragnehmer ist berechtigt, von ihm vorgenommene Prüfungen und Leistungen zur Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten nach den Bestimmungen der RAO zur Bekämpfung der Geldwäscherei zu verrechnen. Auch der Aufwand für in Absprache mit dem Auftraggeber verfasste Briefe an den Wirtschaftsprüfer des Auftraggebers, worin u.a. der Stand anhängiger Causen, eine Risikoeinschätzung für die Rückstellungsbildung oder der Stand der offenen Honorare zum Abschlusstichtag angeführt werden, wird in Rechnung gestellt.
- 8.7 Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass eine vom Auftragnehmer vorgenommene, nicht ausdrücklich als bindend bezeichnete Schätzung über die Höhe des voraussichtlich anfallenden Honorars unverbindlich und nicht als verbindlicher Kostenvoranschlag (iSd § 5 Abs 2 KSchG) zu sehen ist, weil das Ausmaß der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ihrer Natur nach nicht verlässlich im Voraus beurteilt werden kann.
- 8.8 Der Auftragnehmer ist berechtigt, monatlich Honorarnoten zu legen und angemessene Vorschüsse zu verlangen.
- 8.9 Das Zahlungsziel für die Honorarnote beträgt 7 Tage ab Rechnungsdatum.
- 8.10 Ist der Auftraggeber Unternehmer, gilt eine dem Auftraggeber übermittelte und ordnungsgemäß aufgeschlüsselte Honorarnote als genehmigt, wenn und soweit der Auftraggeber nicht binnen eines Monats (maßgebend ist die Versendung an den Auftraggeber) schriftlich widerspricht.
- 8.11 Eine Aufrechnung gegen Honorarforderungen des Auftragnehmers ist nur mit ausdrücklich vom

Auftragnehmer anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Auftraggebers zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers gemäß § 1052 ABGB wird ausgeschlossen.

- 8.12 Mit ihrer Entstehung werden – ungeachtet des weiteren ungeschmälernten Honoraranspruchs des Auftragnehmers – Kostenersatzansprüche des Auftraggebers gegen den Gegner an den Auftragnehmer in Höhe seines Honoraranspruches abgetreten.
- 8.13 Ergibt sich bei der Abrechnung von Prozesskosten zwischen dem vom Gegner zu ersetzenden Honorar und einem allfällig mit dem Auftraggeber vereinbarten Pauschal- oder Stundenhonorar eine Differenz, weil der vom Gegner zu ersetzende Betrag das vereinbarte Stundenhonorar übersteigt, so gebührt diese Differenz dem Auftragnehmer, wenn und soweit der Kostenersatzbetrag vom Gegner tatsächlich einbringlich gemacht werden kann.
- 8.14 Sofern der Auftraggeber mit der Zahlung des gesamten oder eines Teiles des Honorars in Verzug gerät, hat er an den Auftragnehmer Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe, mindestens aber in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu bezahlen. Hat der Auftraggeber den Zahlungsverzug verschuldet, beträgt der gesetzliche Zinssatz 9,2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz. Darüber hinausgehende Ansprüche des Auftragnehmers bleiben unberührt.
- 8.15 Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen einschließlich Gebühren- und Auslagenersatz mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern oder anderen in seiner Verfügung befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnahme zu kompensieren. Auf das gesetzliche Pfandrecht des Rechtsanwalts (§ 19a RAO) wird verwiesen.
- 8.16 Im Falle einer vom Auftraggeber dem Auftragnehmer bekannt gegebenen Rechtsschutzversicherung ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, das Honorar von der Rechtsschutzversicherung direkt einzufordern, sondern kann das gesamte Entgelt vom Auftraggeber begehren. Jedenfalls ist die Bekanntgabe einer Rechtsschutzversicherung durch den Auftraggeber sowie die Kontaktierung derselben durch den Auftragnehmer nicht als Einverständnis des Auftragnehmers anzusehen, sich mit dem von der Rechtsschutzversicherung Geleisteten als Honorar zufrieden zu geben.
- 8.17 Im Falle der Kündigung des Auftrags hat der Auftragnehmer jedenfalls Anspruch auf den seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil des Honorars.
- 8.18 Mehrere Auftraggeber haften solidarisch für das Honorar des Auftragnehmers.

9. Sonstiges

- 9.1 Erklärungen des Auftragnehmers an den Auftraggeber gelten jedenfalls als zugegangen, wenn sie an die bei der Mandatserteilung vom Auftraggeber bekannt gegebene oder die danach schriftlich mitgeteilte, geänderte Adresse versandt werden. Der Auftragnehmer kann mit dem Auftraggeber aber – soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist – in jeder ihm geeignet erscheinenden Weise korrespondieren.
- 9.2 Schriftlich abzugebende Erklärungen können – soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist – auch mittels Telefax oder E-Mail abgegeben werden. Der Auftragnehmer ist ohne anders

lautende schriftliche Weisung des Auftraggebers berechtigt, den E-Mail-Verkehr mit dem Auftraggeber in nicht verschlüsselter Form abzuwickeln. Der Auftraggeber erklärt, über die damit verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein und in Kenntnis dieser Risiken zuzustimmen, dass der E-Mail-Verkehr in nicht verschlüsselter Form durchgeführt wird.

- 9.3 Der Auftraggeber wird es unterlassen, dem Auftragnehmer zeitkritische oder dringende Informationen ausschließlich via E-Mail oder SMS zu übermitteln, bzw auf die Sprachbox des Auftragnehmers zu sprechen. Derart übermittelte Informationen gelten dem Auftragnehmer erst dann als zugegangen, wenn der entsprechende Empfänger die Sprachnachricht abhört oder die E-Mail bzw SMS liest. Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für ein Fristversäumnis, die aus verspäteter Kenntnisnahme infolge Verwendung von E-Mail, SMS oder Sprachbox erfolgt.
- 9.4 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten (Kostentragung gemäß Punkt 8.5) des Auftraggebers nach vollständiger Begleichung aller Ansprüche des Auftragnehmers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen oder zurückbehalten.
- 9.5 Der Auftragnehmer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und die von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel 7 Jahre nach Beendigung des jeweiligen Mandates auf. Für die Kostentragung gilt Punkt 8.5. Sofern für die Dauer der Aufbewahrungspflicht längere gesetzliche Fristen gelten, sind diese einzuhalten. Der Auftraggeber stimmt der Vernichtung der Akten (auch von Originaldokumenten) nach Ablauf einer Aufbewahrungsfrist von 7 Jahren ab Beendigung der Rechtssache vorweg zu.
- 9.6 Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen. Für alle sich aus dem oder in Verbindung mit dem Auftrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten, einschließlich der Frage des Zustandekommens, der Gültigkeit und der Auflösung des Auftrages wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Linz oder Wien (nach Wahl des Auftragnehmers) vereinbart.
- 9.7 Der Auftraggeber verzichtet auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 Unternehmensgesetzbuch, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte, ebenso auf das Recht zur Anfechtung und Anpassung wegen Irrtums, sowie anfänglichen Fehlens bzw nachträglichen Wegfalls der Geschäftsgrundlage.
- 9.8 Sind auf das Auftragsverhältnis zwingend die Bestimmungen des KSchG anwendbar, so kommen einzelne Regelungen dieser Auftragsbedingungen, insbesondere die Punkte 5.1 bis 5.10 (siehe dazu 5.12), 8.7, 8.10, 8.11, 9.7, 9.9 und 9.10 nur soweit zur Anwendung, als die zwingenden Bestimmungen des KSchG nichts anderes vorsehen. Im Übrigen gelten in jedem Fall die Bestimmungen der RAO, soweit nicht ausdrücklich abweichende Regelungen in diesen Auftragsbedingungen bestehen.
- 9.10 Sollten eine oder mehrere in diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen enthaltenen

Bestimmungen nichtig oder unwirksam sein oder ihre Wirksamkeit durch spätere Umstände verlieren, so wird hiedurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame Bestimmung, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt. Dies gilt auch für Vertragslücken.